

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

3. Änderung „Dröbiger Straße“

Vorentwurf 30.07.2020



Stand: 01. März 2021

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Hennig-von-Tresckow Str. 2-8 14467 Potsdam	11.08.2020	20.08.2020	<p>Zu dem o.g. Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht</p> <p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Erläuterungen Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme im Rahmen der Zielfrage vom 14.01.2020.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) <p>Hinweise Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/infopersonenbezogene-daten-gl-5.pdf.</p>	Keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Drößiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abteilung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	11.08.2020	25.09.2020	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf (Stand 30.07.2020) der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Drößiger Straße“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o. g. Bebauungsplan berührt, da der Geltungsbereich im Bereich der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf sowie teilweise im Bereich der oberen Übergangsfläche des SLP Finsterwalde liegt. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o. g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Drößiger Straße“ der Stadt Finsterwalde. <p>Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Vorentwurf (Stand 30.07.2020) der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Drößiger Straße“ der Stadt Finsterwalde liegt ca. 2,0 km nordwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Finsterwalde-Schacksdorf und ca. 2,9 km südöstlich vom FBP des SLP Finsterwalde Heinrichsruh.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich demnach außerhalb des für den SLP Finsterwalde Heinrichsruh festgelegten beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG (alte Fassung). Für den v.g. SLP wurde kein Bauschutzbereich i.S.d. §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt.</p> <p>Somit befindet sich das Plangebiet außerhalb festgelegter Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze (Verkehrs- Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.</p>	Stand 01.03.2021				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten.</p> <p>Dementsprechend liegt das Plangebiet im Bereich der Horizontalfäche des SLP Finsterwalde-Schacksdorf bzw. teilweise im Bereich der oberen Übergangsfäche des SLP Finsterwalde Heinrichsruh.</p> <p>Aufgrund der geplanten Planungsabsicht (Allgemeines Wohngebiet mit zwei Vollgeschossen – SO Solarenergie mit Höhe der Anlagenmodule von 3,5 m über Bezugspunkt bzw. Höhe zulässiger Gebäude von max. 7,0 m über Bezugspunkt) und der Lage des Vorhabens werden die entsprechenden Hindernisbegrenzungsflächen jedoch nicht durchstoßen. Eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ist gegenwärtig – insbesondere durch die vorausgesetzte Verwendung von reflexionsarmen Modulen nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf.</p> <p>Im Ergebnis bestehen aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Dröbiger Straße“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>1. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.</p>	<p>Stand 01.03.2021</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>3. Aufgrund der Flugplatznähe ist mit Lärmbelastigungen durch den Luftverkehr zu rechnen.</p> <p>4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Postfach 2963, 53019 Bon zu beteiligen.</p> <p>5. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.</p> <p>Ich bitte der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Stand 01.03.2021</p> <p>Der Hinweis, dass aufgrund der Nähe zum Sonderlandeplatz Finsterwalde-Schacksdorf Lärmbelastigungen, insbesondere für das allgemeine Wohngebiet, nicht vollständig auszuschließen sind, wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
4	<p>Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus</p>	11.08.2020	03.09.2020	<p>Der o. gen. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und durch den Landesbetrieb für Straßenwesen verwaltet werden.</p> <p>Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplan keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
5	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf</p>	11.08.2020	.	keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf</p>	11.08.2020	19.08.2020	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gern. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Ich empfehle dem Vorhabenträger eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem BLDAM, damit möglichst weit im Vorfeld von Baumaßnahmen Art, Umfang und Ablauf notwendiger bodendenkmalpflegerischer Dokumentationsmaßnahmen besprochen werden können.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Vorhabenträger ist über den Inhalt der Stellungnahme informiert. In die Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird zusätzlich ein entsprechender Hinweis (Pkt. 2.7, 9.7) zur möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem BLDAM aufgenommen.</p>				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	11.08.2020	28.08.2020	keine Einwendungen und Hinweise	Keine Abwägung erforderlich				
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	11.08.2020		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Hinweise bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder	11.08.2020	17.08.2020.	Keine Einwände und Bedenken, da der Handel nicht direkt berührt wird.	Keine Abwägung erforderlich				
10	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 1 und 2 Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	11.08.2020	10.09.2020	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Immissionsschutz Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Sachstand Planung:</u></p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>Die 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgt im Interesse der von den Stadtwerken Finsterwalde GmbH angestrebten Errichtung einer Solarthermie-Freiflächenanlage mit Wärmeüberträgerstation sowie erdverlegtem Anschluss an das Fernwärmenetz der Stadt Finsterwalde zur Einspeisung der gewonnenen Nutzwärme. Hierfür wird der nördliche, bisher überwiegend nicht umgesetzte Teilbereich des B-Plangebietes „Dröbiger Straße“ neu geordnet und anstelle des festgesetzten Baugebietes WA 2 nunmehr ein zweckbestimmtes Sonstiges Sondergebiet (SO) festgesetzt.</p> <p>Für das an die Hertastraße angrenzende Teilgebiet WA 1 bleiben die rechtskräftigen Festsetzungen für die Wohngebietsnutzung erhalten. Teile der Grünfläche östlich der geplanten Haupt-Erschließungsstraße werden entsprechend des entlang der Hertastraße vorhandenen Nutzungsumfanges der Nachbargrundstücke neu als WA 2 festgesetzt.</p> <p>Der Geltungsbereich der 3. Änderung schließt nördlich an den Standort der bestehenden SO-Baufläche für Photovoltaik an.</p> <p>Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 110 m bis 150 entfernt nördlich der geplanten SO-Baufläche für Freiflächenanlagen zur Wärme- und Stromerzeugung.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Die Planunterlagen in der Vorentwurfsfassung vom 30.07.2020 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach ergeben sich ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand im näheren Umfeld des Änderungsbereiches keine Bedenken gegen die Änderung der Bauflächenfestsetzung im Interesse der Solarenergienutzung.</p> <p>Seitens des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden nachfolgende Hinweise übermittelt:</p> <p><u>Lärm:</u> Von Solarthermie-Anlagen können Emissionen in der Form von Geräuschen, verursacht durch Trafo-, Umspann- und Wechselrichterstationen entstehen.</p>	Stand 01.03.2021				
				<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Im Plan ist keine Verortung der Wärmeübertragungsstation vorgenommen</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltg.
				<p>Die Wärmeüberträgerstation soll an der nördlichsten Spitze des Änderungsbereiches errichtet werden und weist damit eine Entfernung von 130 m zur nächsten Wohnbebauung (Wohn- und Geschäftshaus Hertastraße Nr. 47) aus. Nordwestlich in ca. 100 m Entfernung befinden sich Kleingärten. Anhand der konkreten Bauausführung und technischen Ausrüstung ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, ob dieser Abstand ausreichend ist und die nach TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p><u>Blendung:</u> Um das Optimum an Erträgen durch Solarthermie-Anlagen zu erwirtschaften, empfiehlt sich die Ausrichtung der Kollektoren zur Südseite. Damit werden die nördlich der geplanten Anlage liegenden Wohnhäuser vorbehaltlich dem Einsatz der in der Planzeichnung bestimmten Hinweise zum Einsatz von Solarmodulen nicht geblendet. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p> <p>Wasserwirtschaft keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p>	Stand 01.03.2021				
				<p>Die Wärmeüberträgerstation soll an der nördlichsten Spitze des Änderungsbereiches errichtet werden und weist damit eine Entfernung von 130 m zur nächsten Wohnbebauung (Wohn- und Geschäftshaus Hertastraße Nr. 47) aus. Nordwestlich in ca. 100 m Entfernung befinden sich Kleingärten. Anhand der konkreten Bauausführung und technischen Ausrüstung ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, ob dieser Abstand ausreichend ist und die nach TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.</p> <p><u>Blendung:</u> Um das Optimum an Erträgen durch Solarthermie-Anlagen zu erwirtschaften, empfiehlt sich die Ausrichtung der Kollektoren zur Südseite. Damit werden die nördlich der geplanten Anlage liegenden Wohnhäuser vorbehaltlich dem Einsatz der in der Planzeichnung bestimmten Hinweise zum Einsatz von Solarmodulen nicht geblendet. Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.</p> <p>Wasserwirtschaft keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Horstweg 57 14478 Potsdam	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
12	Landkreis Elbe-Elster Stabstelle Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	11.08.2020	08.09.2020	<p>Mit Schreiben vom 11. August 2020, hier eingegangen am 17. August 2020 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten, um die Stellungnahme der Kreisverwaltung.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (SB Herr Prach, Tel. 03535-46 93 21) nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 01.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltg.
				<p>Fett dargestellte Textpassagen sind der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Dröbiger Straße" der Stadt Finsterwalde, entnommen.</p> <p>Umweltbericht Seite 29: „A1 - Entwicklung von extensiv genutztem Grünland Für die Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch ist folgender Festsetzungstext in den Bebauungsplan zu übernehmen:</p> <p>Im Bereich der Solarmodule und den Flächen zwischen den Modultischen ist <u>extensives Grünland</u> zu entwickeln. Hierzu ist auf den nicht zuvor als Grünland genutzten Flächen eine Ansaat mit artenreichem, gebietsheimischen Saatgut durchzuführen. Eine Mahd ist zweimal pro Jahr durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Der erste Mahddurchgang darf nicht vor Anfang Juli erfolgen, sodass die Samen von Pflanzen ausfallen können. Ein früherer Mahdtermin ist nur bei hoher Vegetation aus Gründen des Brandschutzes zulässig. Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung des Grünlandes zulässig.“</p> <p><u>Hinweis hierzu:</u> Statt der Entwicklung extensiven Grünlands, sollte bewusst die Entwicklung einer Blühwiese angestrebt werden. Dies sollte jedoch nur einmal im Jahr und im Versatz gemäht werden.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Umweltbericht Seite 20: „Hinsichtlich der Wirkungen auf Tierarten können Acker-vögel (insbes. Feldlerche, Schafstelze, Wachtel) betroffen sein. Die Feldlerche kann jedoch Brutmöglichkeiten innerhalb der Zäunung zwischen den Kollektoren einnehmen.“</p> <p>Umweltbericht Seite 29: „A1 - Entwicklung von extensiv genutztem Grünland Für die Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch ist folgender Festsetzungstext in den Bebauungsplan zu übernehmen:</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>Im Bereich der Solarmodule und den Flächen zwischen den Modultischen ist extensives Grünland zu entwickeln. Hierzu ist auf den nicht zuvor als Grünland genutzten Flächen eine Ansaat mit artenreichem, gebietsheimischen Saatgut durchzuführen. Eine Mahd ist zweimal pro Jahr durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. <u>Der erste Mahddurchgang darf nicht vor Anfang Juli erfolgen, sodass die Samen von Pflanzen ausfallen können.</u> Ein früherer Mahdtermin ist nur bei hoher Vegetation aus Gründen des Brandschutzes zulässig. Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung des Grünlandes zulässig.“</p> <p>Artenschutzfachbeitrag Seite 14: „V1 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Feldlerchenbruten sind Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit von Ende <u>August bis Anfang April</u> vorzunehmen.“</p> <p><u>Folgender Hinweis:</u> Die Vermeidungsmaßnahme V1 wurde nicht konsequent in den Umweltbericht aufgenommen. Die Vermeidungsmaßnahme V1 stellt auf den Schutz der Feldlerche ab. Im Umweltbericht auf der Seite 20 wird ausgeführt, dass Feldlerchen Brutmöglichkeiten innerhalb der Zäunung zwischen den Kollektoren einnehmen. Eine Mahd ab Anfang Juli zu erlauben, würde zu einer erheblichen Störung von Brutpaaren führen. Eine Mahd kann in Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V1 frühesten im September zulässig sein.</p> <p>Die Aussage auf der Seite 25 der Begründung unter Punkt 8.2 „Artenschutz Anforderungen aus der artenschutzrechtlichen Analyse sind bisher keine bekannt.“ ist nicht richtig.</p> <p>Es wird empfohlen, diesen artenschutzfachlichen Aspekt noch einmal zu überarbeiten und in der Begründung mit zu übernehmen.</p> <p>Im Umweltbericht auf der Seite 27 gibt es zwar eine Vermeidungsmaßnahme V1, diese dient jedoch dem Schutz der Insekten und nicht dem Schutz der Feldlerche. In der Begründung zum B-Plan wird keine der Vermeidungsmaßnahmen erwähnt.</p>	Stand 01.03.2021				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 01.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>„V1 - Beschränkung von künstlichen Lichtquellen Für die Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch ist folgender Festsetzungstext in den Bebauungsplan zu übernehmen:</p> <p>Eine dauerhafte Nachtbeleuchtung der Solarthermie-Anlage ist nicht zulässig. Für den Alarmfall sind Lampen mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum (warmweiße LED-Leuchten, 3000 Kelvin) zu verwenden.“</p> <p><u>Folgender Hinweis:</u> Die hier dargestellten Mängel bedürfen einer Klärung und Richtigstellung. Wichtig ist, dass Erkenntnisse aus dem Artenschutzfachbeitrag und dem Umweltbericht in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p><u>Umweltbericht Seite 17- 18:</u> „Die Überschirmung der Böden durch die Modultische führt zu einer teilweisen Verschattung des Bodens. Darüber hinaus gelangt weniger Niederschlag auf die Bodenbereiche unter den Modulen, sodass ein oberflächliches Austrocknen von Teilbereichen unter den Modulen und ihrer Böden eintreten kann. Aufgrund der Kapillarkräfte des Bodens ist aber davon auszugehen, dass die unteren Bodenschichten weiterhin mit Wasser versorgt werden. In der Bodenfunktion Ausgleichkörper im Wasserkreislauf wird daher von einer Minderung von ca. 10% der Leistungsfähigkeit des Bodens im Bereich der Modulflächen ausgegangen. Perspektivisch sind bei angenommenen 84.099 m² Sondergebietsfläche ca. 42.000 m² maximal mögliche Bruttokollektorfläche (GRZ 0,5) möglich, welches ca. 4.200 m² Leistungsminderung (10 %) entsprechen würde. Allerdings erfolgt eine Aufwertung durch Ansaat buntblumiger Grünbestände und Fortfall fortwährender Bodenüberprägung (Pflügen und weitere Bodenbearbeitung) und ein Ausbleiben künftiger Dünger- und Biozideinsätze der Landwirtschaft, so dass dieser Minderungseffekt der Bodenfunktion wieder ausgeglichen wird.“</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltg.
				<p><u>Folgende Bemerkung:</u> Die Ansaat buntblumiger Grünbestände und Fortfall fortwährender Bodenüberprägung (Pflügen und weitere Bodenbearbeitung) und ein Ausbleiben künftiger Dünger- und Biozideinsätze der Landwirtschaft, werden einer teilweisen Verschattung des Bodens und den geringeren Niederschlag unter den Modulen weder ausgleichen noch ersetzen.</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p><u>Begründung Seite 21:</u> „Aus dem Umweltbericht begründen sich die auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 BbgNatSchG notwendigen eingriffsminimierenden (Flächenbegrenzung) oder eingriffsausgleichenden Maßnahmen (Ersatz). Haben diese einen bodenrechtlichen Bezug, begründet sich das Erfordernis von grünordnerischen Festsetzungen von Flächen und Bäumen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. mit 25a BauGB und diese werden in den zeichnerischen und/ oder textlichen Festsetzungen Teil der Bebauungsplansatzung.“</p> <p><u>Folgende Bemerkung:</u> Für den vorliegenden B-Plan kommen das - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. 1 S. 2258) und das - Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. 1 Nr. 3), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. 1 Nr. 5) zur Anwendung und nicht das BbgNatSchG.</p> <p><u>Umweltbericht Seite 6:</u> „Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Jedoch ist die Eingriffsregelung im bereits existierenden B-Plan schon abgearbeitet. Diese müsste ggf. nur dann neu in Angriff genommen werden, wenn die 3. Änderung weitere erhebliche Eingriffe mit sich bringen würde. Dies ist hier aber nicht der Fall. Der Versiegelungsgrad bzw. die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Bebauung durch die nunmehrigen Vorhaben nicht größer</p>	Stand 01.03.2021				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>und ist mithin durch den im B-Plan festgelegten Ausgleich bereits abgedeckt (Abb. 3 und 4 zeigen die Änderungen von Art und Umfang der Flächeninanspruchnahme).“</p> <p><u>Folgender Hinweis:</u> Den einzelnen Bestandteilen zum B-Plan ist nicht zu entnehmen auf welche naturschutzrechtliche Grundlage die 2. Änderung zum B-Plan vorgenommen wurde. Der Verdacht liegt nahe, dass sich die 2. Änderung auf das BbgNatSchG bezieht. Sollte dies so sein, wäre zu prüfen, ob mit der 3. Änderung die Eingriffsregelung nicht noch einmal neu, auf der Grundlage des BNatSchG, zu überarbeiten ist.</p> <p>Es wird empfohlen sich mit der unteren Naturschutzbehörde zu Fragen der Eingriffsregelung auszutauschen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (SB Landschaftsplanung/ Bergbaunachfolge: Frau Bachmann, Tel.: 03535/46-9305) teilt Folgendes mit (wörtliche Wiedergabe d.V.):</p> <p><u>Vorentwurf Begründung Teil 1 Pkt. 3.3 Sonstige städtebauliche Planungen und Fachplanungen</u> Der Flächennutzungsplan (FNP) soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert werden. Der FNP hat die Fachplanungen nach anderem Fachgesetz hier dem BNatSchG dementsprechend die Landschaftsplanung zu beachten. Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entschei-</p>	<p>Stand 01.03.2021</p> <p>Den Hinweisen wurde dahingehend gefolgt, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgrund der in der 3. Änderung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen und unter Beachtung des Artenschutzes neu bewertet wurde. Die sich daraus ergebenden Vermeidungs-/Minderung oder Ersatzmaßnahmen wurden bereits vom Fachplaner, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, neu definiert und werden nachfolgend in den Planentwurf eingearbeitet.</p> <p>Eine Prüfung, Berücksichtigung oder ggf. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Finsterwalde findet im Rahmen der bereits eingeleiteten der Änderung des Flächennutzungsplanes statt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>dungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Aus diesem Grund ist der LP fortzuschreiben, da bei einer Planungsgröße von 124.878 m² das Vorhaben von erheblichem Gewicht ist. Und zumal optional noch eine weitere PV-Anlage vorgesehen ist.“</p> <p><u>Siehe auch Umweltbericht S. 6</u> <u>Weitere Planungsgrundlagen</u> Unter diesem Pkt. werden Fachplanungen genannt. Jedoch wird darauf nicht weiter eingegangen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht liegen folgende Fachplanungen, welche Aussagen zu den Entwicklungszielen der einzelnen Flächen beinhalten, vor: das Landschaftsprogramm, der Landesentwicklungsplan LEP (b-BB-HR), der Landschaftsrahmenplan (LRP) und die Fortschreibung – die Biotopverbundplanung. Sowie der Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde. Aufgestellt mit dem FNP für die Stadt Finsterwalde. Im Umweltbericht wird auch nicht auf die naturschutzfachlichen Planungen, dem Lapro, dem LEP (B-BBHR) - den Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde eingegangen. Die naturschutzfachlichen Planungen sind bei der eingereichten Planung zu wenig berücksichtigt. Die Entwicklungsziele des Naturschutzes auf der regionalen Ebene Landschaftsrahmenplan sind ebenso beachtenswert wie die überregionalen Entwicklungsziele aus dem Landschaftsprogramm. Das Entwicklungskonzept I im LRP (Erfordernisse und Maßnahmen für Naturschutz, Ressourcenschutz und die Erholungsvorsorge) und auch das Entwicklungskonzept II des LRP –Beiträge anderer Nutzungen/Fachplanungen - gehören dazu. Gem. § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.</p> <p>Auch wenn der B-Plan schon rechtskräftig war, ändert sich doch der Inhalt der Vorhaben in der eingereichten 3. Änderung des B-Plans „Dröbiger Straße“. und die Einwirkungen und Beeinträchtigungen auf die Natur und Landschaft.</p>	<p>Stand 01.03.2021</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>„H 3 Grünlandentwicklung“ Vor der Herstellung von Grünland ist das Entwicklungsziel des Grünlandes festzuschreiben, Dann sollten folgende Schritte u. a. Bestandsaufnahme des jetzigen Zustandes, Bodenanalyse, evtl. Aushagern der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, Begrünung mit gebietsheimischem Saatgut Mahdregime, Beweidung versus Artenschutz Brutvögel evtl. Feldlerchen Brut innerhalb der PVA!, Modultischhöhe beachten.</p> <p>A 3 Ausführliche Pflegebeschreibung der gesetzlich geschützten Biotope und Festsetzung der Pflegemaßnahmen</p> <p>„9.6 Schutzgut Landschaft“ Die Höhe der Modultische und die Wärmeübertragerstation Höhe 6 m, Länge 20 m, Breite 10 m = 200 m² sind im Zusammenhang schutzgutbezogen zu bewerten. Siehe auch S. 4 Umweltbericht Kurze Vorhabenbeschreibung.</p> <p>„9.10 Maßnahmen zur Überwachung“ Diese Aufgabe ist der Stadt zugeordnet, aber in welcher Art und Weise soll das Monitoring erfolgen soll wird zu unzureichend beschrieben.</p> <p>Auf der S. 20 Umweltbericht letzter Absatz muss es richtigerweise heißen: „§ 6 GehölzschVO LK EE“.</p> <p>Der Genehmigungsbehörde wird empfohlen, die Hinweise der Landschaftsplanung im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und die Unterlagen dahingehend überarbeiten zu lassen.</p> <p>Die untere Wasserbehörde sowie die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde haben keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu o. g. Planung nachfolgender Träger öffentlicher Belange auf die direkte vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist:</p>	<p>Stand 01.03.2021</p> <p>Den Hinweisen wurde dahingehend gefolgt, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgrund der in der 3. Änderung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen und unter Beachtung des Artenschutzes neu bewertet wurde. Die sich daraus ergebenden Vermeidungs-/Minderungs oder Ersatzmaßnahmen wurden bereits vom Fachplaner, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, neu definiert und werden nachfolgend in den Planentwurf eingearbeitet. Darüber hinaus wurde im Fachbeitrag Umweltbericht aufgrund der neuen Bewertung auch näher auf ein ggf. erforderliches Monitoring eingegangen</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus.</p> <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen werden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde (SB Planung: Herr Heidenreich, Tel.: 03535/46-2669) grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen. Es werden jedoch verschiedene prüfrelevante Hinweise benannt, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. Im Umweltbericht zum (Angebots-)Bebauungsplan ist nachzuweisen, dass bei maximaler Ausnutzung der zulässigen Bebauungsmöglichkeiten im „ungünstigsten“ Planfall keine erheblichen Beeinträchtigungen (bspw. Blendwirkung) für das Schutzgut „Mensch“ (u. a. Wohnbebauung „Schelling-Straße“) entstehen. Das lt. den Festsetzungen des Bebauungsplanes (BP) zulässige Höchstmaß der Bebauung (max. Bauhöhe lt. Höhenfestsetzungen, max. Bebaubarkeit gemäß Baugrenzen) ist dabei unter Berücksichtigung des im Plangebiet zulässigen Nutzungskataloges als Bewertungsmaßstab anzunehmen.</p> <p>2. Der untere Höhenbezugspunkt ist für die Höhenfestsetzungen unter Pkt. 2.1 der textlichen Festsetzungen des BP eindeutig zu definieren (d. h. von welchem Höhenbezugspunkt wird die zulässige Bauhöhe von Gebäuden und Anlagen gemessen?). Zudem empfiehlt sich, das zulässige Höhenmaß auch in die entsprechenden Nutzungsschablonen im BP aufzunehmen, wie in der städtebaulichen Begründung des Bebauungsplans (S. 17) beschrieben.</p>	<p>Stand 01.03.2021</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, es wird zunächst ein Fachbüro mit der Erstellung einer Erstbewertung zu möglichen Blendwirkungen beauftragt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Bezugspunkte zu den Höhenfestsetzungen werden definiert.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltg.
				<p>3. Die Nutzungsschablone für das Allgemeine Wohngebiet „WA1“ und der Planeinschrieb „M5“ sind in der Planzeichnung redaktionell zu versetzen, sodass die hier zeichnerisch festgesetzte Baugrenze eindeutig lesbar bzw. bestimmbar ist.</p> <p>Zudem werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde verschiedene allgemeine Hinweise benannt, die im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden sollten:</p> <p>1. Im Vorentwurf des BP wird eine GRZ (0,5) festgesetzt, die grundsätzlich auch das zulässige Maß der Vollversiegelung im Sonstigen Sondergebiet bauplanungsrechtlich beschreibt (ggf. mit Überschreitungsmöglichkeiten im Sinne von § 16 Abs. 6 BauNVO: 0,1). Soweit in der späteren, landschaftspflegerischen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ein (baubedingt) ggf. geringerer Versiegelungsgrad angenommen bzw. bilanziert würde (z.B. 5%-Regelung), muss sich dieser auch aus den Festsetzungen des BPL rechtsverbindlich entnehmen lassen (d. h. Festsetzung der maximal zulässigen Bodenversiegelung wäre im Angebotsbebauungsplan erforderlich). Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung kann dann ein dementsprechend eingeschränktes Kompensationsvolumen für die (gegenüber der zulässigen GRZ reduzierten) Bodenversiegelung hergeleitet werden. Der (unverbindliche) Verweis auf eine beim Vorhaben angewendete „Ständerbauweise“ begründet grundsätzlich noch keinen geringeren Bodenversiegelungsgrad (Ausnahme: vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB).</p> <p>2. Die Maßnahme A1 des Umweltberichtes bezieht sich auf Bereiche der Solarmodule und Flächen zwischen den Modul-tischen, die nach Interpretation des SB Planung mit dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet gleichzusetzen wären. Der Einschrieb „A1“ im Bereich der Grünflächen I und VI sollte dementsprechend überprüft werden. Des Weiteren wäre zu untersuchen, ob die Maßnahme A1 ggf. deckungsgleich mit dem Hinweis H3 ist.</p> <p>3. Die im BP benannten Hinweise H1-H4 besitzen grundsätz-lich keine rechtsverbindliche Wirkung für Vorhaben, dürften aber im Sinne der Konfliktminimierung bedeutsam sein. Es wird deshalb angeregt nochmals zu prüfen, ob einzelne (Teil-</p>	<p>Stand 01.03.2021</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, bei der Weiterbearbeitung der Planunterlagen wird Augenmerk daraufgelegt, keine zeichnerischen Festsetzungen durch andere Planzeichen zu überlagern.</p> <p>Die tatsächlich unter den Modulen zu erwartenden Versiegelung wird durch Festsetzung einer Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB begrenzt.</p> <p>Den Hinweisen wird dahingehend gefolgt, dass die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgrund der in der 3. Änderung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen und unter Beachtung des Artenschutzes neu bewertet wird. Die sich daraus ergebenden Vermeidungs-/Minderung oder Ersatzmaßnahmen werden, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, neu definiert.</p> <p>Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote sind in den Planunterlagen bereits benannt (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Begründung mit Umweltbericht).</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>)Hinweise ggf. in den Festsetzungskatalog aufgenommen werden könnten. Dabei ist – wie vom Planverfasser richtigerweise bereits festgestellt – zu berücksichtigen, dass Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB im Sinne der Ermächtigungsgrundlage des BauGB einen bodenrechtlichen Bezug besitzen müssen. Die Gemeinde kann den Festsetzungskatalog des BP zusätzlich jedoch auch um örtliche Bauvorschriften im Sinne von § 87 BbgBO ergänzen.</p> <p>Außerdem sollte der Hinweis H4 im Abgleich der Ausführungen des Umweltberichtes (Seite 29, Maßnahme A2) zum BP auf Vollständigkeit bzw. Bestimmtheit überprüft werden (d. h. Konkretisierung, für welche Gebäudefassaden eine Farbgestaltung festgelegt wird, da diese Maßnahme nicht für Gebäude im WA empfohlen wird).</p> <p>4. Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten auf der Planurkunde des BP - redaktionell deutlich abgesetzt vom Festsetzungskatalog - als Hinweise benannt werden, um gezielt auf die Bedingungen des Planvollzugs einzugehen.</p> <p>5. Es wird empfohlen, in der Planzeichenerklärung unter dem Punkt „Sonstige Planzeichen“ nachfolgende Ergänzung aufzunehmen: „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)“.</p> <p>Zudem sollte der räumliche Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung, der die Festsetzungen der bisherigen Planfassungen vollständig ersetzt hat, zum besseren städtebaulichen Verständnis im Übersichtslageplan auf der Planurkunde abgebildet werden.</p> <p>Das Planwerk der 2. Bebauungsplanänderung sollte nach Abschluss des vorliegenden Änderungsverfahrens mit einem Vermerk versehen werden, der auf die rechtskräftige 3. Änderungsplanung verweist.</p> <p>6. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot</p>	<p>Stand 01.03.2021</p> <p>Eine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen zum konkreten Vorhaben ist im BauGB nicht enthalten.</p> <p>Eine Ermächtigungsgrundlage zu unverbindlichen Hinweisen auf der Planzeichnung ist im BauGB ebenso nicht enthalten. Es liegt in der Verantwortung der Bauvorlageberechtigten/der Bauherren, sich auch mit den weiteren zum Planverfahren erarbeiteten Unterlagen auseinanderzusetzen. Die Ermächtigungsgrundlagen in § 9 BauGB sind abschließend.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Abwägung wird in der Stadt Finsterwalde generell eindeutig dokumentiert. Die Planunterlagen</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltg.
				<p>der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d. h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben und ggf. auch um einen Änderungsindex zu ergänzen.</p> <p>7. Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Finsterwalde ist für den Planbereich teilweise zu ändern (§ 8 Abs. 3 BauNVO), da der BP nicht aus dem FNP entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB). Hierzu wird hilfsweise auch auf die „Abschichtungsregel“ des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen, die überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung (im FNP-Verfahren) vermeiden soll, indem der erforderliche Ermittlungsumfang auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Jedoch ist in der abschichtenden Umweltprüfung auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen. So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht des FNP auch gezielt auf die Darstellungen des FNP (Bestand, Änderungsplanung) und den damit verbundenen Wirkungen eingehen um der o.g. Abschichtungsregel zu entsprechen.</p> <p>8. Zur baulichen Realisierung der geplanten Anlagen im Sonstigen Sondergebiet wird allgemein angemerkt, dass für die GRZ-Berechnung der Grundstücksbegriff im bauplanungsrechtlichen Sinne maßgeblich ist (u. a. „Buchgrundstücke“). Deshalb kann bspw. die Zusammenlegung mehrerer Buchgrundstücke <u>verschiedener</u> Eigentümer zu einer „städtebaulichen Einheit“ durch Vereinigungsbaulast (BbgBO) nicht für die Ermittlung des durchschnittlichen Maßes der baulichen Nutzung anerkannt werden. Mit der geplanten Bodenneuordnung durch die Stadtwerke Finsterwalde GmbH (städtebauliche Begründung, S. 9) wird jedoch der Vollzug des Planvorhabens gewährleistet. (Fickert/Fieseler: Baunutzungsverordnung Kommentar, 13. Auflage, 2019, S. 1306 ff. sowie BVerwG, Urteil vom 14.2.1991 – 4 C 51.87)</p>	<p>Stand 01.03.2021</p> <p>werden im Verfahren fortgeschrieben, wozu auch die Begründung gehört.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, die weiteren Hinweise werden für das F-Planverfahren zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird für die Planumsetzung zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.Nr.: 2020U000389, SB: Herr Lehmann, Tel. 035341/97 7637) stimmt o. g. Vorhaben zu. Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung nicht entgegen.</p> <p><u>Folgende Auflagen sind zu beachten:</u></p> <p>1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.</p> <p>3. Im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparkes ist die Zuwegung zu diesem sicherzustellen. Diese Fläche muss geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen.</p> <p>Für die Herstellung der Zufahrt sind in der Regel Beschränkungen längs der angrenzenden Verkehrsfläche zu erwarten. Hierfür ist deshalb auf der Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt Finsterwalde), mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn derselben zu beantragen. Die Zustimmung des Straßenbaulastträgers ist ebenso vorzulegen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle teilt Nachfolgendes für den Bereich der geplanten PV Ablage mit:</p> <p>Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 24 m³/h (400 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1</p> <p>Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die hiermit mitgeteilt werden:</p>	<p>Stand 01.03.2021</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird für das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen, Feuerlöscheinrichtungen sind im Plangebiet zulässig.</p> <p>Die für das nachfolgende Genehmigungsverfahren gegebenen Hinweise sind dem Vorhabenträger zur Kenntnis gegeben worden.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>1. Die Feuerwehzufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche/ Wendehammer ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen. Termin: vor Erteilung Baugenehmigung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 5</p> <p>2. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerwehrschrüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen. Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14</p> <p>3. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.) Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14</p> <p>4. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können. Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14</p> <p>5. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten. Termin: kein Rechtsgrundlage: BbgBO 2016 § 14</p> <p>Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums.</p>	Stand 01.03.2021				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>Gemäß § 5 Abs.1 BbgVermG vom 27.05.2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.</p> <p>Zum o. g. Vorhaben gibt es von Seiten des Integrationsbeauftragten keine Einwände und keine Hinweise, da es für den Bebauungsplan Belange nicht unmittelbar berührt. Das wird erst bei den konkreten Vorhaben wieder aktuell.</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p>	<p>Stand 01.03.2021</p> <p>Der Bebauungsplan ist auf einer von einem ÖbVI hergestellten Bestandsgrundlage erarbeitet.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich (<i>Die Anlage kann in der Verwaltung eingesehen werden, bei Bedarf, sie wurde dem Protokoll nicht beigefügt, da für die Abwägung nicht relevant</i>).</p>				
13	MITnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	11.08.2020	12.08.2020	<p>innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung o. g. Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Bereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Anhalhofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren..</p>	Stand 01.03.2021				
14	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33 03004 Cottbus</p>	11.08.2020	27.08.2020	<p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (siehe Anlage). Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Ausbau der telekommunikationstechnischen Versorgung erfolgt bedarfsgetrieben. Sollten durch die Änderung des Bebauungsplanes telekommunikationstechnische Bedarfe entstehen, bitten wir um Mitteilung der entstehenden Wohn- und/oder Gewerbeeinheiten. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der eventuellen Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zu diesem Zeitpunkt benötigen wir folgende Unterlagen: - Koordinierten Leitungsplan- - Bauablaufplan - Lageplan (1:500 oder 1:1000) - Anzahl der Wohnungseinheiten oder Gewerbe. Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw. ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Private Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				<p>Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden.</p> <p>Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <p>Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglichen Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.</p> <p>Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe u</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost</p>	Stand 01.03.2021				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
				PT111 Fertigungssteuerung 01059 Dresden zu senden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.	Stand 01.03.2021				
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	11.08.2020	25.08.2020	Die von Ihnen vorgelegten Unterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Aussagen zur Ver- und Entsorgung berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
17	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	11.08.2020	14.08.2020	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich				
19	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	11.08.2020	09.09.2020 (V/5.2-02179(3.Änd.))	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 111 2, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/ 17 [Nr. 28]) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes					

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltg.
				<p>vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2254) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu der o.g. Planung nachfolgend Stellung ab.</p> <p>Im Norden des Plangebietes befindet sich der Tollegraben. Der Tollegraben ist ein Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Die Unterhaltung des Tollegrabens südlich der Hertastraße erfolgt in diesem Abschnitt von den landwirtschaftlichen Nutzflächen auf der südlichen Gewässerseite. Hier benötigen wir deshalb eine durchgehend befahrbare, von beiden Seiten erreichbare Gewässerunterhaltungstrasse mit einer Breite von 5,0 Metern.</p> <p>Der <u>verrohrte</u> Bereich des Tollegrabens wird als Grünfläche festgelegt. Hier ist darauf zu achten, dass die direkte verrohrte Trasse (beiderseitig 5,0 Meter) nicht überbaut bzw. auch nicht bepflanzt wird, um Behinderungen für eventuell notwendige Reparaturarbeiten an der Rohrleitung auszuschließen.</p> <p>Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Bei den Gewässerrandstreifen ist der Ausgangspunkt § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Im Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) werden die Gewässerrandstreifen in § 77a behandelt. Diese Paragrafen dienen dem Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen sowie der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion.</p> <p>§ 36 WHG regelt den Bau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Im BbgWG spiegelt sich das in § 87 wieder. Hier findet man auch die Abstandsregelungen. Bundesrecht geht vor Landesrecht. Das Landesrecht präzisiert das Bundesrecht. Demzufolge darf bei der Errichtung von Anlagen in jeder Form die Gewässerunterhaltung nicht erschwert werden. Die Errichtung von Anlagen im Bereich von 5 Metern an Gewässern II. Ordnung bedarf der Geneh-</p>	<p>Stand 01.03.2021</p> <p>Die südlich des offenen Tollegrabens gelegene Unterhaltungstrasse liegt innerhalb eines geschützten Biotops. Die Fläche darf aufgrund ihres Schutzstatus weder bebaut noch bepflanzt werden, so dass weitergehende Regelungen nicht erforderlich sind.</p> <p>Auf die Planzeichnung wird zusätzlich ein Hinweis auf die Genehmigungspflicht nach § 87 BbgWG i.V.m. § 36 WHG für bestimmte bauliche und andere Anlagen in einem Abstand von 5,0 m beiderseits des Grabens aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020									
Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwe-sende	ja	nein	Ent-haltg.
				<p>migung der unteren Wasserbehörde. Wird die Gewässerunterhaltung erschwert, ist die Anlage nicht genehmigungsfähig.</p> <p>§ 41 WHG ergänzt durch §84 BbgWG regelt die besonderen Pflichten bei der Gewässerunterhaltung.</p>	Stand 01.03.2021				
20	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
21	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	11.08.2020	13.08.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Brandenbg. Landesbetrieb für Liegenschaften u. Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	11.08.2020	10.09.2020	Keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich				
24	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	11.08.2020	12.08.2020	keine Einwendung. Forstliche Belange sind nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	11.08.2020	31.08.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
					Stand 01.03.2021				
27	LMBV Abt. Planungskordinierung Lausitz VS 12 Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	11.08.2020	31.08.2020	Der Bereich des angezeigten Bebauungsplans befindet sich außerhalb der berg-, eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortung der LMBV mbH. Berührungspunkte zu bergbauspezifischen Belangen der LMBV bzw. ihrer Zuständigkeit sind nicht gegeben. Da der künftige Baubereich keiner bergbaulichen Beeinflussung unterliegt, ist bei geplanten anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Bauvorhaben eine Bewertung gemäß §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz (BbergG) nicht erforderlich. Die Einbindung der LMBV in das Baugenehmigungsverfahren ist daher nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	11.08.2020	24.08.2020	keine Einwendungen	Keine Abwägung erforderlich				
30	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	11.08.2020	19.08.2020	„keine Betroffenheit“ durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				
33	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
34	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren 3. Änderung „Dröbiger Straße“ – Vorentwurf 30.07.2020

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 01.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltg.
35	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
38	Stadt Finsterwalde Abt. öffentliche Sicherheit und Ordnung	11.08.2020	30.09.2020	Löschwasser <u>außerhalb</u> 300 m: (Außenbereich) 1) Hainstraße/Bayernstraße: 1.400 l/min 2) Kantstraße/Sporthalle: 715 l/min 3) Müllerstraße/Neu Hellastraße: 750 l/min 4) Am Mühlberg Höhe Drechslerei: 720 l/min - Eigentümer für ausreichend Löschwasser verantwortlich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Weiterführung des Planverfahrens wird mit dem Vorhabenträger eine vertragliche Vereinbarung zur Sicherung des Grundschutzes geschlossen.				
39	Stadt Finsterwalde Abt. Tiefbau und Grünpflege	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
40	Stadt Finsterwalde Abt. Liegenschafts- und Gebäudemanagement	11.08.2020		keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 11.08.2020 bis einschließlich 14.09.2020

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise und Anregungen vorgetragen.